

Die Stadt Freising erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung für die Benutzung der Eishalle der Stadt Freising

vom
4. Dezember 2015

§ 1 Zweck

- (1) Die Regelungen der Satzung dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Eishalle und den dazugehörigen Einrichtungen bzw. Bereichen. Sie ist für die Besucher (Eisläufer, Zuschauer u.a.) sowie für die sonstigen Benutzer verbindlich.
- (2) Zur Eishalle und den dazugehörigen Einrichtungen und Bereichen gehört das Gelände der Eishalle Fl.Nr. 3172/7 und Fl.Nr. 3172 T, Gemarkung Freising, begrenzt im Norden durch die Schleifermoosach, im Westen durch die Isarstraße, im Süden durch die Luitpoldstraße und im Osten durch die Einbahnstraße zwischen Eishalle und Mehrzweckhalle sowie der gesamte Innenbereich. Der beiliegende Plan ist wesentlicher Bestandteil der Satzung.
- (3) Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Satzung sowie die sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Auf Verlangen des Aufsichtspersonals hat der Besucher seine Eintrittsberechtigung nachzuweisen.
- (4) Jede vom öffentlichen Eislaufbetrieb abweichende sonstige Nutzung bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem Benutzer.

§ 2 Öffentliche Einrichtung, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Freising unterhält und betreibt die Eishalle als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung. Diese Satzung gilt für den gesamten Bereich der Eishalle (§ 1 Absatz 2).
- (2) Die Eishalle verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den §§ 52, 55 bis 57 der Abgabenordnung, insbesondere
 - a) verfolgt die Einrichtung nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,

- b) dürfen Mittel der Einrichtung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; aus Mitteln der Einrichtung erhält der Träger keine Zuwendungen;
- c) darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Benutzungsberechtigte und Einschränkung der Benutzung

- (1) Die Eishalle steht jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung. Während der öffentlichen Laufzeiten dürfen Kinder unter 6 Jahren nur in Begleitung von Personen über 14 Jahren Eis laufen.
- (2) Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, ist der Zutritt zur Eissporthalle verwehrt.
- (3) Personen, die wegen ihres körperlichen Zustandes einer Betreuung bedürfen, ist die Benutzung nur mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet. Personen, die aufgrund eines Leidens oder Gebrechens nicht ohne Gefahr für sich oder andere Eis laufen können, ist das Betreten der Eisfläche nicht gestattet.

§ 4

Vereine, Verbände, Schulen und sonstige Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der Eishalle und ihrer Einrichtungen durch Vereine, Verbände sowie für den Schulsport, mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem Aufsichtspersonal zu benennen ist. Daneben gelten für die Trainingszeiten und Sportveranstaltungen von Vereinen gesonderte Anordnungen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt Freising, insbesondere des städtischen Personals, eingehalten werden. Die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Die Zulassung sonstiger Gruppen zur Eishalle und ihrer Einrichtungen und weitere Einzelheiten ihrer Benutzung sind allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung im Rahmen dieser Satzung zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Nutzungszeiten besteht nicht. Eine verantwortliche Aufsichtsperson ist zu bestellen und zu benennen. Die Regelungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.
- (3) Für die Vermietung der Eishalle an Vereine im Sommerbetrieb gelten gesonderte Vorschriften.

§ 5 Benutzungszeiten

- (1) Die Dauer der Eissaison und die täglichen Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben. Die Laufzeit wird durch die erforderliche Zeit für die Eisaufbereitung bei Bedarf unterbrochen.
- (2) Die sonstigen Benutzungszeiten durch die nach § 4 Berechtigten werden von der Stadt Freising im Belegungsplan festgelegt und durch Anschlag bekannt gegeben.
- (3) Bei Überfüllung, unabwendbaren und unvorhergesehenen Ereignissen kann die Benutzungsdauer vorübergehend gekürzt oder die Eishalle teilweise oder ganz gesperrt werden. Ein Rückzahlungsanspruch auf den Eintrittspreis entsteht dadurch nicht.
- (4) Die Eisfläche kann bei Bedarf verkleinert werden (für Sondergruppen, Schulsport u.a.).

§ 6 Eintrittskarten

- (1) Der Aufenthalt in der Eishalle ist nur den Inhabern von Eintrittskarten gestattet, sofern keine Sonderregelung gemäß § 4 getroffen ist. Begleitpersonen von Kindern im Rahmen des öffentlichen Laufes sind hiervon ausgenommen.
- (2) Die in der Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der Eishalle genannten Eintrittskarten können an der Kasse bzw. an den Kassensautomaten gelöst werden.
- (3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für abhanden gekommene oder nicht genutzte Eintrittskarten werden die Gebühren nicht erstattet. Wird der Betrieb der Eishalle aus besonderen Gründen vorübergehend oder vor Saisonende geschlossen, erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 7 Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen

Für die sichere Aufbewahrung von Bekleidungsstücken und sonstigen Wertgegenständen hat jeder Benutzer selbst Sorge zu tragen. Für Garderoben- und Wertgegenstände übernimmt die Stadt Freising keine Haftung.

§ 8 Verhalten in der Eishalle

- (1) Die Benutzer der Eishalle sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was gegen die allgemeine Sicherheit und Ordnung verstößt. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder belästigt wird und Sachbeschädigungen vermieden werden. Auf ältere Personen und Kinder ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Deshalb ist insbesondere **auf der Eisfläche** nicht gestattet:

1. die Eisbahn ohne Schlittschuhe zu betreten;
2. die Benutzung von Eislaufschuhen, welche die Sicherheit der übrigen Eisläufer gefährdet;
3. eine Lauftechnik zu verwenden, die andere Benutzer besonders gefährdet, wie z. B. Schnell- und Kettenlauf, Fangspiele, Hakenreißen etc. sowie das Eishockeyspielen während des öffentlichen Laufes;
4. entgegen der allgemeinen Laufrichtung zu fahren;
5. das Werfen von Schneebällen oder anderen Gegenständen;
6. das Mitnehmen von Stöcken, Schirmen und zerbrechlichen oder splitternden Gegenständen (z. B. Flaschen etc.) auf die Eisfläche, mit Ausnahme von Brillen;
7. das Verzehren von Speisen und Getränken auf der Eisfläche;
8. das Mitbringen von Tieren;
9. Schlittschuhe auf der Eisfläche aus- oder anzuziehen;
10. andere durch Herumstehen in größeren Gruppen zu behindern;
11. während der Eisaufbereitungszeiten die Eisfläche zu benutzen;
12. Absperrungen auf der Eisfläche nicht zu beachten oder sie zu beschädigen.

In der **gesamten Eishalle und den Einrichtungen** ist nicht gestattet:

1. Bereiche zu betreten, die nicht für Zuschauer/Zuschauerinnen zugelassen sind;
2. nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Beleuchtungsanlagen, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
3. in den Zugängen sowie Auf- und Abgängen zu den Besucherplätzen oder in den Rettungswegen unbefugt zu sitzen oder zu stehen;
4. Gegenstände auf die Spielflächen oder in Besucherbereiche zu werfen;
5. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker oder Kisten in die Sportanlage mitzubringen;
6. aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellte Gegenstände, z. B. Glasflaschen, Becher, Krüge oder Dosen mitzubringen;
7. Behältnisse mit schädlichem Inhalt, Substanzen, die ätzen oder färben oder Gegenstände mitzubringen, die als Hieb-, Stoß- und Stichwaffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können oder Waffen sowie

- Fahnenstangen oder Transparentstangen mitzubringen, die länger als 1 m oder einen Durchmesser von mehr als 3 cm haben;
8. Tiere bei Sportveranstaltungen mitzuführen;
 9. pyrotechnische Gegenstände aller Art mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen sowie ein offenes Feuer jeglicher Art zu entfachen;
 10. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 11. die Sportanlage durch Wegwerfen von Sachen oder in sonstiger Weise zu verunreinigen oder außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
 12. alkoholische Getränke aller Art mitzubringen;
 13. Laser-Pointer mitzubringen;
 14. schallerzeugende Geräte (z. B. Megaphone, Sirenen, Pressluftfanfaren, Trommeln) mitzuführen oder zu betreiben;
 15. gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches, rechts- oder linksradikales Propagandamaterial mitzuführen; gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten; zu Gewalttaten gegen Personen oder Sachen aufzurufen sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren.
- (2) Im gesamten Bereich der Eishalle und den Einrichtungen herrscht Rauchverbot.
- (3) Sämtliche Fluchtwegtüren und Notausgänge sind freizuhalten und nur im Notfall zu verwenden.
- (4) Jede gewerbliche Betätigung in der Eishalle (insbesondere auch das Aufstellen von Verkaufsständen sowie das Anbringen von Plakaten) bedarf der Einwilligung durch die Stadt Freising.

§ 9 Aufsicht

- (1) Die Bediensteten der Eishalle sowie das Aufsichtspersonal haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und für die Einhaltung der Eislaufordnung zu sorgen. Seinen Anweisungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Die Bediensteten der Eishalle sind befugt, Personen welche
- a) Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen,
- aus der Eishalle zu verweisen. Ein Widerstand kann Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen. Darüber hinaus kann der Zutritt von der Stadt Freising auf Zeit oder für dauernd untersagt werden. Im Falle der Verweisung aus der Eishalle wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 10 Fundgegenstände

- (1) Gegenstände, die im Bereich der Eissportanlage gefunden werden, sind unverzüglich beim Eismeister oder an der Kasse abzugeben.
- (2) Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt. Die Fundsachen werden 14 Tage aufbewahrt und falls sie innerhalb dieser Zeit nicht von dem Eigentümer abgeholt werden, an das städtische Fundamt abgegeben.

§ 11 Haftung der Besucher

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung der Eissportanlage der Stadt Freising oder Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 3 haftet auch der jeweilige Verantwortliche:
- (3) Die Stadt ist berechtigt, Schäden, deren Beseitigung für den Betrieb der Eissportanlage unmittelbar erforderlich ist, sofort auf Kosten der Haftungspflichtigen zu beheben.

§ 12 Haftung der Stadt

- (1) Die Benutzung der Eishalle, insbesondere der Eisfläche, geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Freising und ihre Beschäftigten oder Beauftragten haften den Besuchern und übrigen Benutzern für Unfälle und sonstige Schäden, die bei Benutzung der Eishalle und ihrer Einrichtungen entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Benutzern der Eissportanlage durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Die Haftung der Stadt Freising aus § 836 BGB für den baulichen Zustand der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen bleibt unberührt. Die Stadt Freising haftet jedoch nur, sofern der Besucher oder Benutzer nachweist, dass die Gefahr für ihn nicht erkennbar war.
- (3) Die Haftung der Stadt für verlorene Gegenstände, die ordnungsgemäß abgegeben werden (Fundsachen), richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Für Schäden an Fahrzeugen, die unentgeltlich auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden, insbesondere durch Diebstahl, Einbruch oder Beschädigung, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 13
Ahndung von Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig handelt, wer

- a) den Ordnungsvorschriften des § 8 Abs. 1 bis 3 zuwiderhandelt;
- b) entgegen § 8 Abs. 4 eine gewerbliche Betätigung in der Eishalle ohne Genehmigung der Stadt ausübt;
- c) entgegen § 9 den Anordnungen der zur Aufsicht bestellten Personen nicht Folge leistet;

Ordnungswidrigkeiten werden gemäß Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu €2.500.-- geahndet.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Freising, den 4. Dezember 2015

Stadt Freising

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister